

18E - BESCHÄDIGUNGEN AN GEBÄUDEBESTANDTEILEN IM RAHMEN DER FEUERVERSICHERUNG

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) ersetzt der Versicherer auch Schäden an Gebäudebestandteilen von Allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes sowie Haupteingänge zum Gebäude, Garagentore und Kellerfenster im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles im Sinne der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB), sofern hiefür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht.

In Erweiterung des Art. 4 der AFB hat der Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl unverzüglich nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat bei der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.